

# Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Masterstudium im Rahmen des 1-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum

## Religionswissenschaft

### Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) a) Für die Zulassung zum Masterstudium im Fach Religionswissenschaft sind erforderlich:
- B. A.-Abschluss im Fach Religionswissenschaft oder ein vergleichbarer akademischer Abschluss, im Falle eines kombinatorischen muss das Fach Religionswissenschaft in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein.
  - Nachweis von Grundkenntnissen sozialempirischer, philologischer oder historischer Methoden im Umfang von mindestens 5 CP.
  - Englischkenntnisse auf Niveau B2.
  - der Nachweis von geprüften Kenntnissen in mindestens einer für die materiale Schwerpunktbildung relevanten Quellsprache. Diese können sein:
    - Hebräisch: Hebraicum;
    - Griechisch: Graecum;
    - Lateinisch: Latinum;
    - Arabisch: Arabicum bzw. Arabisch I bis IV (entsprechend den Sprachkursmodulen SK-1 und SK-2 im Rahmen des Faches Orientalistik) oder äquivalent;
    - Sanskrit: Kenntnisse im Umfang einer Einführung ins Sanskrit und zwei Lektürekursen;
    - Chinesische Schriftsprache/Ostasiatische Sprache (Japanisch oder Koreanisch): Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltungen zur Chinesischen Schriftsprache I-III bzw. Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang der für die Zulassung zum M. A.-Studium in einem OAW-Fach nötigen Kenntnisse (inkl. klass. Chinesisch).
    - Tibetische Schriftsprache: Kenntnisse im Umfang einer zweisemestrigen Einführung in die tibetische Schriftsprache und zwei Lektürekursen.
- b) Studierende aus anderen Studiengängen bzw. Fächern werden zum M. A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen, sofern sie vorangegangene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 CP nachweisen können, die mit den Modulen S1, S2, S3 sowie mindestens einem Modul der materialen Religionsgeschichte (R1, R2 oder R3) des B. A.-Studiums Religionswissenschaft an der RUB vergleichbar sind. Die Zulassung kann ggf. mit Auflagen erfolgen.
- c) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt eine obligatorische Beratung durch die Lehreinheit des CERES voraus, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird.

### Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Religionswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Religionswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
SR11: Systematische Religionswissenschaft I	18
GR11: Ergänzungsbereich	28
<i>Wahlpflichtbereich<sup>1</sup></i>	
MR11: Altorientalische und Antike Religionsgeschichte <sup>2</sup>	18
MR12: Jüdische Religionsgeschichte	18
MR13: Christliche Religionsgeschichte	18
MR14: Islamische Religionsgeschichte	18
MR15: Indische Religionsgeschichte	18
MR16: Ostasiatische Religionsgeschichte	18
MR19: Zentralasiatische Religionsgeschichte	18
SR12: Systematische Religionswissenschaft II	18
FR: Religionswissenschaftliche Forschung	18
PR: Praktische Religionswissenschaft	18

### Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika in der Religionswissenschaft sind dem Studienfach zugeordnet und ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts und die Teilnahme in einer begleitenden Lehrveranstaltung im Modul PR.

### Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) Das Modul GR11 bildet den so genannten Ergänzungsbereich. In diesem Wahlpflichtmodul können Studierende zwischen Sprach- und Methodenkursen sowie nicht fachspezifischen Veranstaltungen aus dem Lehrangebot aller Fächer für den Ergänzungsbereich der RUB wählen und sich so ihr individuelles Profil bilden. Das Modul ist unbenotet.
- (2) Der Ergänzungsbereich hat einen Umfang von 28 CP.

### Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote setzt sich aus den benoteten Modulabschlussprüfungen aller absolvierten Module (mit Ausnahme von GR11, unbenotet) nach dem arithmetischen Mittel zusammen.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist **nach Absprache und auf Antragstellung** zulässig.

---

<sup>1</sup> Die Module des Wahlpflichtbereichs bestehen aus einem festen Kanon von Veranstaltungen, von denen eine gewisse Anzahl belegt werden muss. Von den Modulen MR11-19 muss im Basisbereich eines gewählt werden. Im Aufbaubereich muss zwischen einem weiteren Modul aus MR11-19 und dem Modul SR12 gewählt werden. Im Profilbereich muss zwischen FR und PR gewählt werden.

### Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Module
Modul GR11: Ergänzungsbereich	Voraussetzungen: werden auf Veranstaltungsebene festgelegt
Modul MR-I: Materiale Religionsgeschichte I	Entsprechende Grundkenntnisse in der jeweiligen Religionsgeschichte, entsprechende Sprachkenntnisse
Modul MR-II: Materiale Religionsgeschichte II	Entsprechende Grundkenntnisse in der jeweiligen Religionsgeschichte, entsprechende Sprachkenntnisse
Module SR11 und SR12	Grundkenntnisse der religionswissenschaftlichen Systematik (Module SR01 und SR02 oder äquivalent)
Modul FR	Erfolgreicher Abschluss eines SR- und eines MR-Moduls, erfolgreiche Bewerbung bei einem an CERES angegliederten Forschungsprojekt bzw. einem Lehrforschungsangebot
Modul PR	Erfolgreicher Abschluss eines SR- und eines MR-Moduls

### Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Religionswissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss im Falle einer empirischen Arbeit Vorbereitungszeiten von bis zu acht Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.